



zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur zweiten Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV)

(Bearbeitungsstand: 07.11.2025, 10:45)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschiffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und nimmt wie folgt Stellung:

Der ADAC unterstützt den vorliegenden Referentenentwurf nachdrücklich und sieht in seiner Umsetzung ein wichtiges Signal für eine moderne, effiziente und bürgerfreundliche Verkehrspolitik.

Fahrzeuge, die bereits durch ein E-Kennzeichen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung gemäß § 11 FZV als emissionsfrei oder besonders emissionsarm ausgewiesen sind, sollten konsequenterweise von der Pflicht zur Führung einer Umweltplakette befreit werden. Eine doppelte Kennzeichnung ist weder sachlich erforderlich noch administrativ sinnvoll. Die Befreiung dieser Fahrzeuge von der Plakettenpflicht würde ihnen die Einfahrt in Umweltzonen ohne zusätzliche Nachweise ermöglichen und damit für bürokratische Entlastung auch für Verbraucherinnen und Verbraucher sorgen.

Aus Sicht des ADAC ist es folgerichtig, den Anhang 3 der 35. BImSchV entsprechend zu ergänzen und auf Grundlage des § 2 Absatz 3 der Verordnung alle nach § 11 FZV gekennzeichneten Elektrofahrzeuge formal von der Plakettenpflicht auszunehmen. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Verwaltungsaufwand und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine effiziente staatliche Regulierung. Für die Fahrzeughalterinnen und -halter bedeutet dieser Schritt zudem eine spürbare Entlastung: weniger Bürokratie, weniger Kosten, weniger Zeitaufwand. Gleichzeitig

bleibt die Maßnahme für die öffentliche Verwaltung kostenneutral – ein nicht zu unterschätzender Vorteil in Zeiten angespannter Haushaltslagen. Während der Staat keine zusätzlichen Einnahmen generiert, profitieren private Haushalte unmittelbar und dauerhaft.

Für ausländische Elektrofahrzeuge hat die geplante Änderung jedoch ebenfalls Auswirkungen, wenn sie in eine Umweltzone einfahren wollen. Bisher benötigten sie eine entsprechende (grüne) Plakette an der Frontscheibe. Nun ist zu unterscheiden:

- Verfügen sie über ein im Ausland erteiltes Kennzeichen oder eine Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge (§11 Absatz 5 FZV), brauchen sie keine (grüne) Plakette mehr an der Frontscheibe.
- Sind sie im Ausland zugelassen und haben kein entsprechendes ausländisches Kennzeichen oder keine Plakette, so müssen sie zukünftig die Berechtigung anders nachweisen, nämlich durch eine blaue Plakette nach Anlage 3 zu §11 FVZ, die an der Fahrzeugrückseite anzubringen ist. Darüber müssten die einreisenden Ausländer informiert werden, da vielen die blaue Plakette bislang unbekannt ist.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin

